



Tierschutzverein OHZ e.V.

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund



Satzung des Tierschutzvereins OHZ e.V. in der geänderten Form vom 20. Februar 2006.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein OHZ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation.
Sein Zweck ist es, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen.
Durch Aufklärung und aktives Tun das Verständnis für artgerechten Haltung, Pflege und Behandlung von Tieren im Rahmen des bestehenden Tierschutzgesetzes zu verfolgen und eventuell strafrechtlich anzuzeigen.
2. Herrenlose und pflegebedürftige Tiere vorläufig aufzunehmen, sie tierärztlich zu versorgen und in gute Hände zu vermitteln.
3. Der Verein kann Tierheime und Tierschutzstationen errichten und unterhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tierschutzverein OHZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Tierschutzverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken widersprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jeder Tierfreund werden.
Jedes Mitglied ist berechtigt, weitere Familienangehörige, die in seinem Haushalt leben, schriftlich anzumelden.
Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Beitritt wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.
2. Der Vorstand entscheidet aufgrund dieser Erklärung über die Aufnahme eines Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn das Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich kündigt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, u.a.

- a) wenn es mit der Entrichtung des Beitrages in Höhe von zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- b) wenn es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Im Falle von Nr. 3b ist dem Betroffenen der drohende Ausschluß bekannt zu geben und Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

§5 Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mindesthöhe wird auf der Jahreshauptversammlung ebenso der ermäßigte Beitrag festgelegt.
2. Der Beitrag ist bis zum 01.03 des laufenden Jahres unaufgefordert zu entrichten.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Personen, den Vorsitzenden, den Schriftführern, den Kassenwarten und den Kassenprüfern.
2. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich. Er wird für die Dauer von zwei Jahren mit einer einfachen Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf gewählt. Vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist es möglich, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu entlasten, wenn dieses begründet oder schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen, der Vorstandsmitglied sein kann.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Vorstand leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder die

laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er hält sich an die satzungsgemäß festgelegten Zwecke des Vereins.

Wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, ist er beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorstand kann sich durch einen Beirat von zwei Beisitzern und um bis zu vier Fachbeiräten ergänzen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Dieses erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Tageszeitung.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses fordern und schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Beurkundung

1. Bei Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Es wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§9 Sonstiges

1. Der Verein behält sich vor, verschiedene Ausschüsse für verschiedene Tätigkeitsbereiche zu bilden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der gesamten Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, ausschließlich jedoch reiner Tierschutzorganisation. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.